



öffentlich

Fachbereich	Dezernent(in) / Geschäftsführer	Datum
60	StR Ludger Wilde	14.05.2020
verantwortlich	Telefon	Dringlichkeit
Klaus Vennefrohne	25648	-
Susanne Wollgast	25704	
Beratungsfolge	Beratungstermine	Zuständigkeit
Bezirksvertretung Innenstadt-Nord	03.06.2020	Kenntnisnahme
Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen	10.06.2020	Empfehlung
Bezirksvertretung Innenstadt-Ost	16.06.2020	Kenntnisnahme
Bezirksvertretung Innenstadt-West	17.06.2020	Kenntnisnahme
Hauptausschuss und Ältestenrat	18.06.2020	Empfehlung
Rat der Stadt	18.06.2020	Beschluss

Tagesordnungspunkt

Lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011
Teilplan Ost

Beschlussvorschlag

1. Der Rat nimmt den Entwurf zur „Lokalen Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost“ zur Kenntnis.
2. Der Rat der Stadt Dortmund beauftragt die Verwaltung, das gemeindliche Einvernehmen zu den aufgeführten Maßnahmen zu erteilen.

Personelle Auswirkungen

keine

Finanzielle Auswirkungen

keine

Klimarelevanz

Ein Großteil der Maßnahmen der Lokalen Ergänzung zum Luftreinhalteplan zielt auf eine Veränderung der Verkehrsmittelwahl in Dortmund ab. Eine Erhöhung des Fuß- und Radverkehrs wird angestrebt. Ebenso eine stärkere Nutzung des ÖPNV. Die dadurch zu erwartende Verringerung des MIV führt auch zu einer Reduzierung der CO₂-Emissionen.

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Ludger Wilde
Stadtrat

Begründung

Stand der Luftreinhalteplanung in Dortmund

Gemäß § 47 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die zuständige Behörde bei Überschreitung der Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen) einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Dementsprechend hat die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Behörde im Jahr 2011 den Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 – Teilplan Ost erstellt. Er umfasst neben dem Stadtgebiet von Dortmund auch das Gebiet der Städte Bochum und Herne. Dieser noch gültige Luftreinhalteplan legt eine Vielzahl von Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen fest, die weitgehend umgesetzt wurden.

Zu nennen sind hier zum Beispiel die Maßnahmen:

- Einrichtung einer zusammenhängenden, großräumigen Umweltzone Ruhrgebiet
- Einrichtung Umweltzone Brackeler Straße
- Ganztägige Sperrung (Verkehrsverbot) der Brackeler Straße für den Schwerlastverkehr über 3,5 t
- Nacht-Durchfahrverbot für LKW über 7,5 t Gesamtgewicht auf der B1

Mittels dieser und vieler weiterer Maßnahmen konnten für nahezu sämtliche luftverunreinigende Stoffe, hier insbesondere für den zu Beginn der 2000er Jahre noch kritischen Feinstaub, beachtliche Erfolge erreicht und die Grenzwerte eingehalten werden. Für den in den zurückliegenden Jahren in den Fokus gerückten Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid wurde ebenfalls eine Absenkung der Belastung erzielt.

In der Stadt Dortmund wurde im Jahr 2017 an den Landesmessstellen in der Brackeler Straße mit $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$, am Rheinlanddamm (B1) mit $47 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und am Westfalendamm (B1) mit $43 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie an weiteren Messstellen des städtischen Messnetzes (Ruhrallee $55 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Märkische Straße $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Kirchlinder Straße $43 \mu\text{g}/\text{m}^3$, Chemnitzer Straße $43 \mu\text{g}/\text{m}^3$) der Grenzwert für Stickstoffdioxid von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ überschritten.

Im Jahre 2019 waren vorbehaltlich der abschließenden Validierung der Messwerte noch Überschreitungen des Grenzwertes an den Landesmessstellen an der Brackeler Straße mit $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$, am Rheinlanddamm (B1) mit $41 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sowie an der städtischen Messstelle an der Ruhrallee mit $47 \mu\text{g}/\text{m}^3$ vorhanden.

Damit besteht das Erfordernis zur Ergänzung des bestehenden Luftreinhalteplans, um die Einhaltung auch des Grenzwertes für Stickstoffdioxid in Dortmund zu erreichen. Ziel muss es dabei sein, durch die gewählten Maßnahmen den Zeitraum einer Überschreitung so kurz wie möglich zu halten.

Klage der Deutschen Umwelthilfe e.V.

Die Deutsche Umwelthilfe e.V. hat wegen der oben genannten Überschreitungen des Grenzwertes für Stickstoffdioxid im Jahr 2017 bereits am 28.03.2018 Klage gegen die Bezirksregierung Arnsberg mit dem Ziel einer Änderung des Luftreinhalteplanes zur Einhaltung der Grenzwerte für die Stickstoffdioxidbelastung in Dortmund erhoben. Hierzu fanden auf Initiative des Oberverwaltungsgerichts in Münster am 14.01.2020 Vergleichsverhandlungen zwischen dem Land NRW als Beklagte, der Deutschen Umwelthilfe e.V. als Klägerin und der Stadt Dortmund als Beigeladende statt. Die Beteiligten haben sich vor dem Oberverwaltungsgericht Münster auf einen Vergleich geeinigt. Dem

Vergleich hat die Stadt Dortmund auf Basis eines Dringlichkeitsbeschlusses (DS-Nr.:16529-20) zugestimmt.

Die Einigung umfasst 2 Maßnahmenpakete, eine Wirkungskontrolle der Maßnahmen sowie die Verpflichtung, den Luftreinhalteplan bis Ende August dieses Jahres fortzuschreiben.

Das Maßnahmenpaket 1 umfasst zum Einen Maßnahmen, die direkt an den Straßenabschnitten wirken, an denen die Grenzwerte weiterhin überschritten sind. Insbesondere zu nennen sind:

- Rheinlanddamm (B1): Ausdehnung des nächtlichen Durchfahrverbots für LKW größer als 7,5 Tonnen auf 24 Stunden. Geschwindigkeitsreduzierung für die Auffahrtsrampe von der Märkischen Straße von 50 auf 40 km/h
- Ruhrallee: Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 zwischen Wall und Rheinlanddamm. Diese Maßnahme wird durch eine Veränderung der Ampelschaltungen begleitet. Längere Rot-Phasen lassen weniger Verkehr in Richtung Innenstadt fließen (Pförtnerung).
- Brackeler Straße: Reduzierung der Geschwindigkeit auf 30 km/h zwischen „Borsigplatz“ und „Im Spähenfelde“. Einrichtung einer Umweltspur (für ÖPNV, E-Autos u. Fahrräder) auf dem nördlichen Fahrstreifen in Fahrtrichtung Borsigplatz. Diese Maßnahme wird ebenfalls durch eine Veränderung der Ampelschaltungen begleitet. Längere Rot-Phasen lassen auch hier weniger Verkehr in Richtung Innenstadt fließen (Pförtnerung).

Diese Maßnahmen für den Rheinlanddamm (B1), die Ruhrallee und die Brackeler Straße wurden in der Zwischenzeit bereits umgesetzt.

Zum Anderen beinhaltet das Maßnahmenpaket 1 auch weitere Maßnahmen, die Wirkungen im gesamten Stadtgebiet zeigen. Hierbei handelt es sich um Maßnahmen im Bereich der Förderung der E-Mobilität, im Bereich des ÖPNV und des Radverkehrs, im Bereich Parkraummanagement oder im Bereich Öffentlichkeitsarbeit und Mobilitätsmanagement. Die Maßnahmen sind zum Teil auch aus den erstellten Konzepten zum Masterplan Mobilität hervorgegangen.

Das Maßnahmenpaket 2 soll greifen, wenn die Maßnahmen des Paketes 1 nicht zum gewünschten Erfolg führen und der NO₂-Jahresmittelgrenzwert 2020 immer noch an einzelnen Messstellen überschritten wird. Das Maßnahmenpaket 2 umfasst folgende Maßnahmen:

- Rheinlanddamm (B1): LKW-Fahrverbot schon für LKW ab 3,5 Tonnen
- Brackeler Straße: Optimierte Ampelsteuerung (Pförtnerung)
- Ruhrallee: Steuerung des Verkehrs durch zusätzliche Ampelprogrammierung nördlich der B1 (Pförtnerung).

Inhalt der Ergänzung des Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost

Die Ergänzung des Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost beschränkt sich auf das Stadtgebiet Dortmund. Für dieses Gebiet werden dann auch in Kapitel 2 die Messstandorte und Messverfahren beschrieben sowie die Entwicklung der Belastungssituation dargestellt.

Im nächsten Kapitel werden die Quellen der Emissionen analysiert. Dabei wird festgestellt, dass die Hintergrundbelastung aus regionalen Quellen für Stickstoffdioxid (NO₂) für das Jahr 2017 22 µg/m³ und für das Jahr 2019 20 µg/m³ betrug.

Für die Emissionen, die auf dem Stadtgebiet Dortmund entstehen, konnte ermittelt werden, dass die Jahres-Gesamtemissionen für NO_x in Dortmund bei ca. 3592 t/a liegen. Hiervon werden 53,7 % vom Verkehr, 34,1 % aus Industrieanlagen und 12,3 % aus Kleinf Feuerungsanlagen emittiert.

Hierauf aufbauend wird mittels Prognoseberechnungen des Landesamtes für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) in Kapitel 4 festgestellt, dass ohne weitere Maßnahmen eine Grenzwerteinhaltung an den verbliebenen Messstellen im Jahr 2020 nicht zu erwarten ist. Dies ergibt sich, obwohl die Emissionen des Verkehrs aufgrund der Erneuerung der Fahrzeugflotte um 23% und die Emissionen im regionalen Hintergrund um 2 µg/m³ zurückgehen. Im Rahmen dieser Prognoseberechnungen wird auch festgestellt, dass im Bereich der Gebäude Märkische Straße 149/151 ebenfalls mit Überschreitungen des Grenzwertes im Jahr 2020 um 1 µg/m³ zu rechnen ist.

Das im Weiteren vorgestellte „Gesamtkonzept“ (Kapitel 5) stellt zunächst die internationalen, nationalen und regionalen Ansätze zur Emissionsminderung (wie z.B. Finanzmittel im Rahmen des „Sofortprogrammes Saubere Luft“ der Bundesregierung) dar. Nachdem die grundsätzlichen Ansatzpunkte auf der kommunalen Ebene genannt werden, wird im Folgenden das Maßnahmenkonzept für Dortmund festgelegt.

Im Maßnahmenkonzept finden sich die Maßnahmen, die auch im Vergleich mit der Deutschen Umwelthilfe e.V. vereinbart wurden. Diesen Maßnahmen wurde, wie bereits erwähnt, mit der Vorlage DS-Nr.: 16529-20 seitens des Rates zugestimmt, ferner liegen ihnen zumeist konkrete politische Beschlüsse zu Grunde. Die oben genannten Maßnahmen an den Belastungsschwerpunkten sind bereits umgesetzt, andere befinden sich in der Umsetzung.

Ergänzt werden diese Maßnahmen um längerfristig wirkende Maßnahmen. Diese sind:

- Bau der Nordspange zur Entlastung der Brackeler Straße,
- Erweiterung des Stadtbahnnetzes auf der Westfalenhütte,
- Barrierefreier Umbau der ÖPNV-Haltestellen an der B1
- der Umbau der Stadtbahn auf dem Hellweg.

Mit Hilfe des Maßnahmenkonzeptes kommt die Bezirksregierung auf Basis weiterer Prognoseberechnungen des LANUV zu dem Ergebnis, dass der Grenzwert für Stickstoffdioxid an allen problematischen Straßenabschnitten voraussichtlich bereits im Jahr 2020 eingehalten werden kann (vgl. Kapitel 6).

Abschließend folgen in Kapitel 7 im Rahmen einer Abwägung die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen sowie die Darstellung verworfener Maßnahmen.

Maßnahmenverbindlichkeit

Der Luftreinhalteplan und auch die hier vorliegende lokale Ergänzung stellen der Rechtsnatur nach ein Regelwerk dar, das sich am ehesten mit Verwaltungsvorschriften vergleichen lässt. Seine Bindungswirkung erstreckt sich auf die Behörden als Träger öffentlicher Belange (Bundes- und Landesbehörden, Gemeinden und alle anderen öffentlich-rechtlichen Personen). Nach der Vorschrift des § 47 Abs. 6 S. 1 BImSchG sind die zuständigen Behörden gesetzlich verpflichtet, die im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen durch Anordnungen und

sonstige Entscheidungen (z. B. Genehmigungen, Untersagungen, Nebenbestimmungen) durchzusetzen.

Für den Bereich des Straßenverkehrs ergibt sich die Umsetzungspflicht der Straßenverkehrsbehörden aus § 40 Abs. 1 S. 1 BImSchG. Den Straßenverkehrsbehörden steht bei der Umsetzung der im Luftreinhalteplan festgelegten Maßnahmen kein Ermessen zu. Der integrative, verschiedene Umweltschadstoffe und Verursachungsbeiträge berücksichtigende Ansatz des Luftreinhalteplanes würde verhindert, wenn einzelne Behörden nach eigenem Ermessen entscheiden könnten, ob und in welcher Weise sie den Plan befolgen.

Dementsprechend sollen die Maßnahmen, die den Straßenverkehr betreffen, gemäß § 47 Abs. 4 S.2 BImSchG im Einvernehmen mit den Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörden festgelegt werden. Die hiervon betroffenen verkehrlichen Maßnahmen im Maßnahmenpaket 1 sind bereits umgesetzt worden. Die weiteren Maßnahmen im Maßnahmenpaket 2 sind rechtlich bindend im Vergleich mit der Deutschen Umwelthilfe e.V. festgelegt worden. Diese Festlegung erfolgte bereits im Einvernehmen mit der Stadt Dortmund.

Weiteres Vorgehen

Der Beschluss des Rates der Stadt Dortmund zu dieser Vorlage wird an die Bezirksregierung Arnsberg weitergeleitet werden. Gleichzeitig wird gemäß Beschluss das gemeindliche Einvernehmen zu den Maßnahmen, die den Straßenverkehr betreffen, erteilt.

Im Anschluss wird der Luftreinhalteplan für die Dauer von 4 Wochen öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit kann schriftlich oder elektronisch von jedermann Stellung genommen werden.

Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung die eingegangenen Stellungnahmen bewerten und ggf. in den Plan einbeziehen. Der endgültige Plan mit den Entscheidungen über die Stellungnahmen wird nach Fertigstellung öffentlich bekannt gemacht und zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Es ist vorgesehen, dass die „Lokale Ergänzung 2020 für das Stadtgebiet Dortmund zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost“ zum 01.09.2020 in Kraft tritt.

Zuständigkeit / Beratungsfolge

Die Zuständigkeit des Rates ergibt sich aus § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in Verbindung mit § 4 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund. Auf Grund der Terminplanvorgabe des Landes zum Beteiligungs- und Beschlussverfahren ist ein Ratsentscheid am 18.06.2020 unabdingbar. Aus diesem Grunde kann - abweichend von § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dortmund, seine Ausschüsse, Kommissionen und Bezirksvertretungen – die Beratungsfolge der Bezirksvertretungen und Fachausschüsse nicht vollständig eingehalten werden.

Anlage:

Lokale Ergänzung 2020 für die Stadt Dortmund zum Luftreinhalteplan Ruhrgebiet 2011 Teilplan Ost